

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5341	Kommunale Angelegenheiten	IM	12.	16/5035	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	16/5056	Gesundheitswesen	SM	13.	16/5036	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	16/5352	Bausachen	MLW	14.	16/5037	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/5402	Wahlen und Abstimmungen	IM	15.	16/5153	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	16/5274	Bausachen	MLW	16.	16/5279	Schulwesen	KM
6.	16/5245	Öffentlicher Dienst	VM	17.	16/5403	Gnadensachen	JuM
7.	16/5465	Justizvollzug	JuM	18.	16/5466	Richter/Justizwesen	JuM
8.	16/5190	Bausachen	WM	19.	16/5489	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	16/5002	Bausachen	WM	20.	16/5514	Gesundheitswesen	SM
10.	16/4987	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	MWK				
11.	16/5108	Verbraucherschutz	MLR				

1. Petition 16/5341 betr. Eintrag zweier Grabstätten in Buttenhausen in das Kriegsgräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Buttenhausen, einem Stadtteil der Stadt Münsingen, zwei russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkrieges bestattet seien. Diese Grabstätten seien nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber der Stadt Münsingen aufzunehmen. Dies sei vorliegend nicht geschehen und somit sei die Erhaltung und Pflege der Gräber nicht sichergestellt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilt mit, dass die Gräber noch nicht in die Kriegsgräberliste der Stadt aufgenommen seien. Die Gemeinde beabsichtige jedoch, die beiden Gräber in der Gräberliste nachzuweisen.

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Münsingen zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem jüdischen Friedhof befinden, setzt ein noch durch die Stadt Münsingen vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätten in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Münsingen wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift genannten Grabstätten in der Gräberliste der Stadt Münsingen nachweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die angeführten Kriegsgräber in der Gräberliste der Stadt Münsingen nachgewiesen werden, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 16/5056 betr. Mund- und Nasenschutz u. a.

Der Petent fordert, dass

1. der Mund- und Nasenschutz auch in öffentlich zugänglichen Bereichen privater Gebäude vorgeschrieben wird und Hinweisschilder anzubringen sind; zusätzlich sollen Flure und Fahrstuhlkabinen in privaten Gebäuden nach Möglichkeit ausreichend belüftet werden;
2. Lehrer die Schülerinnen und Schüler darauf hinweisen, dass Abstandsregeln und das Tragen des Mund- und Nasenschutzes auch auf dem Heimweg befolgt werden und ihre Vorbildfunktion erfüllen.

Der Petent stellt fest, dass sich das Infektionsrisiko minimieren lässt, wenn die Mund- und Nasenbedeckung auch in privaten aber öffentlich zugänglichen Gebäudebereichen wie Fluren und Fahrstühlen getragen werden muss und Fahrstühle ausreichend belüftet werden.

Der Petent beobachtet, dass Schülerinnen und Schüler auf den Wegen zur und von der Schule oft ohne ausreichenden bis keinerlei Abstand gehen oder sich auf sonstige Weise ohne Einhaltung eines Abstands oder Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung körperlich auseinandersetzen (rangeln). Als ursächlich wird hier die mangelnde Anleitung und Vorbildfunktion durch die Lehrerinnen und Lehrer angesehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Es trifft zu, dass weitere Maßnahmen, wie die vom Petenten vorgetragene, das Infektionsrisiko mit dem Virus SARS-CoV-2 grundsätzlich minimieren können. Nach § 2 Absatz 1 der Corona-Verordnung der Landesregierung ist bereits geregelt, dass, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen wird. Dieser Grundsatz gilt auch in öffentlich zugänglichen Bereichen privater Gebäude und insofern sind auch Mieter in Mehrfamilienhäusern dazu angehalten, in Gemeinschaftsbereichen wie z. B. Treppenhäusern, Fluren oder Kellergeschossen, den nötigen Mindestabstand zu weiteren Personen einzuhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutzes in Gemeinschaftsbereichen von Mehrfamilienhäusern besteht gemäß CoronaVO nicht. Die Empfehlung des Sozialministeriums geht jedoch dahingehend, dass generell in dynamischen Situationen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll. Die Umsetzung dieser Empfehlung in Gemeinschaftsbereichen von Mehrfamilienhäusern liegt jedoch im Verantwortungsbewusstsein der Mieter sowie deren Besucher. Bei Bedarf können beispielsweise im Rahmen der Hausordnung entsprechende Verpflichtungen zivilrechtlicher Natur festgelegt werden. Unter Berücksichtigung

sichtigung der Verhältnismäßigkeit können die Städte und Gemeinden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten weitergehende Maßnahmen ergreifen.

Zu 2.:

Wie zu Ziffer 1 erläutert, obliegen die verpflichtenden Maßgaben im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und die durch die Corona-Verordnung festgelegten Maßnahmen der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Soweit Maßnahmen getroffen wurden, sind deren Einhaltung von den Ortspolizeibehörden zu überwachen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Lehrerinnen und Lehrer ihrem Bildungsauftrag nachkommen und die Schülerinnen und Schüler fortlaufend für die Einhaltung getroffener Maßnahmen sensibilisieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

3. Petition 16/5352 betr. Antrag auf Errichtung eines Doppelcarports

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Befreiung von einer im Bebauungsplan festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Vorgartenfläche).

Aus Sicht der Petenten muss ihr Vorhaben schon deswegen zugelassen werden, weil sich in der unmittelbaren Umgebung ihres Grundstücks bereits mehrere Carports befinden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Grundstück der Petenten befindet sich innerhalb eines Baugebiets. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück insbesondere eine überbaubare Grundstücksfläche sowie eine von baulichen Anlagen freizuhaltende Vorgartenfläche fest. Innerhalb der Vorgartenfläche ist insbesondere die Errichtung von Garagen und Carports unzulässig.

Am 16. Juli 2020 ist der Antrag der Petenten auf eine Befreiung von der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Vorgartenfläche bei der Baurechtsbehörde der Stadt eingegangen. Die Befreiung ist zur Errichtung des geplanten Carports erforderlich, da sich dieser zu wesentlichen Teilen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der Vorgartenfläche befindet.

Die Baurechtsbehörde hat den Antrag der Petenten am 18. Januar 2021 abgelehnt. Sie hat ihre ablehnende Entscheidung damit begründet, dass die Vor-

aussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht vorliegen. Sie hat dazu ausgeführt, dass „die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans [...] weder städtebaulich vertretbar“ ist, „noch [...] die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte“ führt und „die Befreiung nicht aus Gründen zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich“ ist. Sie sei zudem nicht städtebaulich vertretbar und berühre die Grundzüge der Planung.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der geplante Carport der Petenten ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, für das die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 30 bis 37 BauGB gelten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei dem Vorhaben um ein nach § 50 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfreies Vorhaben handelt oder nicht. Verfahrensfreie Vorhaben müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu denen der Bebauungsplan gehört, entsprechen.

Nach § 30 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der geplante Carport befindet sich zu wesentlichen Teilen außerhalb der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der Vorgartenfläche. Mit der Festsetzung der Vorgartenfläche verfolgt die Planverfasserin das Ziel, die Freihaltung von oberirdischen baulichen Anlagen in diesem Bereich sicherzustellen. Dieses Ziel steht der Errichtung des geplanten Carports entgegen, sodass dieser innerhalb der Vorgartenfläche unzulässig ist.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder (2.) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder (3.) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die drei Befreiungstatbestände des § 31 Absatz 2 BauGB setzen jeweils voraus, dass die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und dass die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden.

Beurteilungsgrundlage für die Feststellung der Grundzüge der Planung ist die jeweilige Planungssituation. Insoweit darf eine Befreiung nicht in einer Weise von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, dass dadurch die planerische Grundkonzeption berührt wird, regelmäßig die Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung oder die Festsetzun-

gen zur Baudichte (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche). Sobald die Entscheidung über einen Befreiungsantrag eine planerische Abwägung nach sich zieht, insbesondere nachbarlicher und öffentlicher Interessen, sind die Grundzüge der Planung berührt.

Das von der Planverfasserin mit der Freihaltung der festgesetzten Vorgartenflächen im Baugebiet verfolgte städtebauliche Ziel ist ein Grundzug der Planung. Schon deswegen ist eine Befreiung von der Festsetzung nicht zulässig. Sie ist darüber hinaus weder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, noch städtebaulich vertretbar und begründet auch keine von der Planverfasserin offenbar nicht beabsichtigte Härte.

Die für das Vorhaben erforderliche Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB war von der Baurechtsbehörde insofern abzulehnen.

Mit der Erteilung der Befreiung wäre darüber hinaus ein Präzedenzfall geschaffen worden, da zu befürchten wäre, dass künftig auch weitere vergleichbare, dem Bebauungsplan widersprechende Vorhaben positiv beschieden werden müssten, was gegebenenfalls zur Unwirksamkeit der Festsetzung zur Freihaltung der Vorgartenflächen führen könnte.

Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist vorliegend nicht zu erkennen. Die vom Petenten dargestellten, bereits errichteten Carports in der Umgebung seines Grundstücks entsprechen nach Auskunft der unteren Baurechtsbehörde jeweils den Vorschriften des ihnen zugrundeliegenden Bebauungsplans oder überschreiten die Baugrenze nur um circa 0,36 Meter. Sie eignen sich insofern nicht als Vergleichsfälle für den von den Petenten geplanten Carport.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

4. Petition 16/5402 betr. Wahlen

Die Petentin begehrt eine Rechtsänderung mit dem Ziel, dass die Mindestwohndauer von drei Monaten, die für das aktive Wahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen erforderlich ist, auf einen kürzeren Zeitraum reduziert wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind nach § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungs- oder Auf-

enthaltnahme in die Frist einzubeziehen. Die erforderliche Mindestwohndauer wurde im Jahr 1971 von sechs auf drei Monate reduziert.

Wahlberechtigt für die Gemeindewahlen (Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Bürgermeisterwahlen) sind nach §§ 12 und 14 der Gemeindeordnung (GemO) die Bürger der Gemeinde. Bürger ist nach § 12 GemO, wer Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt bzw. bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde seine Hauptwohnung hat. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen. Wer das Bürgerrecht durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zurückkehrt bzw. dort seine Hauptwohnung begründet, wird mit der Rückkehr wieder Bürger. Für die Kreistagswahl sind nach § 10 der Landkreisordnung die Einwohner des Landkreises unter den gleichen Voraussetzungen wahlberechtigt, wobei hier die (Haupt-)Wohnung im Gebiet des Landkreises liegen muss.

Die Mindestwohndauer für den Erwerb des Bürgerrechts und damit für das kommunale Wahlrecht betrug in Baden-Württemberg ursprünglich ein Jahr. 1971 wurde die Mindestwohndauer zunächst auf drei Monate reduziert. 1978 wurde sie wieder auf sechs Monate angehoben, nachdem es bei der Gemeinderatswahl 1975 zu Manipulationen bei der Wahlberechtigung in bestimmten Gemeinden durch kurzfristige Verlegung der Wohnung gekommen war. Durch Gesetz vom 8. November 1983 (GBl. S. 657) wurde die Mindestwohndauer erneut auf drei Monate reduziert und damit an die für Parlamentswahlen geltenden Regelungen angepasst.

Die Regelung hat zur Folge, dass Personen, die innerhalb der Dreimonatsfrist in eine andere Gemeinde umziehen oder ihre Hauptwohnung verlegen, in der bisherigen Gemeinde nicht mehr und in der Zuzugsgemeinde noch nicht bei Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Gleiches gilt für die Kreistagswahl bei Umzug in einen anderen Landkreis und für die Landtagswahl bei Umzug aus einem anderen Land nach Baden-Württemberg.

Nach § 11 Absatz 1 der Landeswahlordnung werden Wahlberechtigte für die Landtagswahl, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) im Land für eine Wohnung gemeldet sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der am Stichtag die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung liegt. Für die Bundestagswahl und die Europawahl gilt der gleiche Stichtag, ebenso für kommunale Wahlen, wenn diese gleichzeitig mit einer Parlamentswahl durchgeführt werden (§ 51d Absatz 3 der Kommunalwahlordnung – KomWO), somit auch für die regelmäßigen Kommunalwahlen, die zuletzt immer mit der Europawahl zusammengelegt wurden. Für andere kommunale Wahlen (also insbesondere die Bürgermeisterwahl) ist kein bestimmter Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses vorgeschrie-

ben. Da die Benachrichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (Wahlbenachrichtigung) spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl erfolgen muss (§ 4 Absatz 1 KomWO), muss das Wählerverzeichnis rechtzeitig vorher aufgestellt werden.

Aus wahlorganisatorischen Gründen wäre deshalb auch eine etwas kürzere Mindestwohndauer, die sich am Stichtag für die Aufstellung des Wählerzeichnisses (42. Tag = sechs Wochen vor der Wahl) orientiert, möglich. Eine solche Mindestwohndauer von sechs Wochen vor dem Wahltag gilt bei Landtags- und Kommunalwahlen in Hessen. Die von der Petentin geforderte Mindestwohndauer von 16 Tagen vor der Wahl, die bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen gilt, würde dagegen für die Gemeinden zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führen, weil dann die zwischen der Aufstellung des Wählerzeichnisses und dem Stichtag für die Wahlberechtigung zugezogenen Personen jeweils im Wählerverzeichnis nachgetragen und separat benachrichtigt werden müssten.

Die geforderte Mindestwohndauer von drei Monaten hat jedoch nicht nur wahlorganisatorische, sondern im Wesentlichen andere Gründe.

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) eröffnet dem Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit, das Wahlrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Land abhängig machen. Dies gilt sowohl für das aktive Wahlrecht (Artikel 26 Absatz 7 Satz 2 LV) als auch für das passive Wahlrecht (Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 LV). Durch die Regelung einer Mindestdauer des Aufenthalts im Wahlgebiet soll eine hinreichende Identifikation und Vertrautheit mit dem Land sichergestellt werden. Die Dreimonatsfrist im Bundeswahlrecht ist sinnvoll und zweckmäßig, weil durch sie ein Mindestmaß an Vertrautheit mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und soziologischen Gegebenheiten der Bundesrepublik Deutschland und an Bindungen zu unserem Staat, an dessen politischer Willensbildung auf Bundesebene durch Wahlen die Bürger teilnehmen wollen, gefordert wird. Durch die Mindestwohndauer wird zugleich sichergestellt, dass vorübergehende, kurzzeitige Aufenthalte, z. B. um ein Praktikum zu absolvieren, nicht dazu führen, dass diese Personen wahlberechtigt sind.

Das Wahl- und Bürgerrecht in einer Gemeinde gehört zum Kern der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung. Mit dem Bürgerrecht sind noch weitere Rechte, aber auch Pflichten verbunden. Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, dieses Recht nur Personen zuzugestehen, die auch in der Gemeinde wohnen. Durch die gesetzlich geforderte Mindestwohndauer von drei Monaten soll sichergestellt werden, dass die in Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung mitwirkenden Personen mit den örtlichen Verhältnissen einigermaßen vertraut sind. Insofern gilt hier Vergleichbares wie für die Bundestags- und Landtagswahl. Bei der im Jahr 1983 erfolgten Reduzierung der Mindestwohndauer von sechs auf drei Monate hat der Gesetzgeber das erforderliche Vertrautwerden mit den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde in der verkürzten Frist auch unter den besonderen Voraussetzungen der baden-

württembergischen Kommunalverfassung für durchaus möglich gehalten.

Die für die Ausübung des aktiven Wahlrechts erforderliche Mindestwohndauer im Land bzw. in der Gemeinde und im Landkreis von drei Monaten ist vor diesem Hintergrund sachgerecht. Bei einer noch weiteren Verkürzung der Mindestwohndauer könnte der oben dargestellte Zweck nicht mehr erfüllt werden.

Im Übrigen stellt sich die von der Petentin dargestellte Problematik in Baden-Württemberg so nicht. Die Petentin begründet ihr Begehren damit, dass jährlich 500.000 Studierende und 500.000 Auszubildende ihre Ausbildung beginnen und ein Teil davon an einen neuen Wohnort ziehe. Da der Studiums- und Ausbildungsstart im Herbst häufig in die Dreimonatsfrist falle, hätten dadurch zahlreiche junge Menschen kein Wahlrecht bei Wahlen im betreffenden Zeitraum. In Baden-Württemberg finden allerdings sowohl die Landtagswahl als auch die regelmäßigen Kommunalwahlen im Frühjahr statt, sodass sich für Studien- und Ausbildungsanfänger im Allgemeinen keine Auswirkungen ergeben.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

5. Petition 16/5274 betr. Baurecht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte, dass die Bauaufsicht nicht zur Gefahrenabwehr tätig werden muss (z. B. einer verriegelten Stahltür in einem Fluchtweg), wenn die Mieter sagen, dass dies nicht sein müsse.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent hat der Petition zwei Fundstellen im Internet beigefügt. Eine betrifft einen Artikel über Hausbesetzer, gegen die die Polizei nicht einschreitet. Die zweite Fundstelle enthält eine Aussage, wonach Warnungen vor Brandschutzmängeln in einer bestimmten baulichen Anlage ignoriert worden seien. Es ist nur zu vermuten, dass diese Sachverhalte mit dem Petition des Petenten zusammenhängen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Das Bauordnungsrecht dient vor allem der Abwehr von Gefahren, die von Gebäuden oder deren Nutzung für Leben und Gesundheit von Menschen ausgehen. Dies wird auch darin deutlich, dass das Bauordnungsrecht früher als Baupolizeirecht bezeichnet wurde. Bauliche Anlagen sind daher nach § 3 Absatz 1 der Landesbau-

ordnung (LBO) so anzuordnen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind.

Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu achten und zur Wahrnehmung dieser Aufgabe diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Die Entscheidung über eine Maßnahme durch die Behörden erfolgt nach den rechtlichen Grundsätzen über eine fehlerfreie Ermessensausübung. Die Entscheidung ist dagegen nicht von dem Willen oder der Zustimmung der Mieter oder sonstiger Betroffener abhängig.

Beschlusempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 16/5245 betr. Fahrtkostenzuschuss Jobticket

Die Petentin hat zum 1. Februar 2019 ihr bestehendes und vom Land bezuschusstes JobTicket BW in ein Jahresabo 63 plus der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo GmbH) umwandeln lassen. Sie fordert im Rahmen ihrer Petition, dass der ihr seit diesem Zeitpunkt vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) nicht mehr ausbezahlte Fahrtkostenzuschuss zum JobTicket BW rückwirkend weiterhin gewährt wird.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das JobTicket BW ist eine vom Land bezuschusste Fahrkarte für Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle. Die Fahrkarte ist ausschließlich im Abonnement mit monatlicher Zahlungsweise erhältlich. Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten im Abonnement bei einem Kooperationspartner des Landes (JobTicket BW). Kooperationspartner sind die 22 Verkehrs- und Tarifverbände in Baden-Württemberg, die DB Personenverkehr AG sowie die Betreiber der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschiffahrt, die in Zusammenarbeit mit dem Land das JobTicket BW anbieten (Ziffer 3.2 der Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostensatz Anordnung „JobTicket BW“ vom 1. Januar 2019, im folgenden Anordnung „JobTicket BW“).

Das Land hat mit jedem dieser Kooperationspartner eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In dieser ist vertraglich geregelt, welche Tarifprodukte der jeweilige Kooperationspartner als JobTicket BW

anbietet. Ausschließlich diese vertraglich festgelegten Ticketangebote können als JobTicket BW bezuschusst werden (Ziffer 4 der Anordnung „JobTicket BW“). Das JobTicket BW kann daher je nach Anbieter unterschiedlich ausgestaltet sein. Maßgeblich für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des „JobTicket BW“ sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kooperationspartners. Kündigt die zuschussberechtigte Person ihr JobTicket BW bei dem Kooperationspartner oder wechselt auf ein anderes Tarifprodukt des Kooperationspartners, so verliert sie den Anspruch auf den Zuschuss. Die zuständige Stelle – in der Regel das LBV – ist von der Kündigung des JobTicket BW zu unterrichten (Ziffer 6.2 Anordnung „JobTicket BW“).

Im vorliegenden Fall hat die Petentin das Tarifprodukt der naldo GmbH, welches ihr von der naldo GmbH gemäß Kooperationsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg als JobTicket BW angeboten wurde, gekündigt und ist stattdessen auf das Jahresabo 63 plus gewechselt. Das Jahresabo 63 plus ist aber nicht Gegenstand der Kooperationsvereinbarung zwischen der naldo GmbH und dem Land Baden-Württemberg und wird daher von der naldo GmbH auch nicht als JobTicket BW angeboten und berechtigt nicht zum Erhalt des monatlichen Arbeitgeberzuschusses zum JobTicket BW.

Der Petentin ist darin zuzustimmen, dass es für die Zuschussberechtigung nicht auf den Namen „JobTicket BW“ ankommt. Sie erkennt allerdings, dass es für die Zuschussberechtigung darauf ankommt, welches konkrete Tarifprodukt eines Verkehrs- oder Tarifverbundes sich hinter diesem landeseinheitlichen Markennamen verbirgt. Dies wird für jede Landesbedienstete und jeden Landesbediensteten im Bestellverfahren sichtbar.

Um mit mehr als 23 Vertragspartnern im Land Baden-Württemberg mit unterschiedlichsten Tarifprodukten ein Job-Ticket mit Arbeitgeberzuschuss verwirklichen zu können, musste das Verkehrsministerium landeseinheitliche Merkmale festlegen und sich mit den Kooperationspartnern verständigen, welche ihrer Tarifprodukte diese als JobTicket BW anbieten und vertreiben. Dabei haben die Kooperationspartner darauf geachtet, dass die als JobTicket BW angebotenen Tarifprodukte die Wirtschaftlichkeit ihrer anderen Tarifprodukte nicht negativ beeinflussen bzw. der erwartete Mehrumsatz mit dem als JobTicket BW angebotenen Tarifprodukt größer ausfällt als Umsatzrückgänge bei vorhandenen Tarifprodukten, zu denen das vom Land bezuschusste JobTicket BW in den Wettbewerb tritt. Zu solchen Tarifprodukten dürften typischerweise auch Seniorentickets zählen, die bei Verkehrs- und Tarifverbänden bzw. den Eisenbahnverkehrsunternehmen bereits stark vergünstigt sind.

Ergebnis:

Die naldo GmbH bietet gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 27. Oktober 2015 mit dem „naldo-

Job-Ticket“ des Modells „Job-Ticket-Zuschuss“ ein bestimmtes Tarifprodukt als JobTicket BW an. Das Land Baden-Württemberg hat keinen Anspruch darauf, dass ihm andere Tarifprodukte der naldo GmbH, wie beispielsweise ein vergünstigtes Seniorenticket, als JobTicket BW angeboten werden. Folglich hat auch die nach Anordnung „JobTicket BW“ grundsätzlich zuschussberechtigte Petentin keinen Anspruch auf einen Zuschuss zu dem von ihr gewählten Tarifprodukt, dem Jahresabo 63 plus, das von der Kooperationsvereinbarung zwischen der naldo GmbH und dem Land Baden-Württemberg nicht umfasst ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 16/5465 betr. Justizvollzug

Der Petent behauptet, dass in der Justizvollzugsanstalt, in der er untergebracht ist, unzureichende Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestünden (1.). Außerdem legt er – ohne nähere Begründung – „zur Kenntnisnahme“ einen Antrag seiner Verteidigerin an das Oberlandesgericht betreffend die Aussetzung der aktuell gegen ihn vollstreckten Freiheitsstrafe zur Bewährung vor (2).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit der Petent eine Verletzung des gebotenen Infektionsschutzes dahin gehend rügt, dass er zeitweise mit mehreren anderen Gefangenen in Warteräumen der Justizvollzugsanstalt eingeschlossen worden sei, ist zutreffend, dass es aus vollzugsorganisatorischen Gründen erforderlich werden kann, Gefangene kurzzeitig in Sammelhafräumen unterzubringen, beispielsweise aufgrund von Wartezeiten bei anstaltsinternen Verlegungen oder bei Zuführungen zur medizinischen Abteilung.

Abweichend von der Darstellung des Petenten trifft nicht zu, dass es bei Unterbringungen in den Sammelhafräumen aufgrund deren Überbelegung zu Verstößen gegen Abstands- und Hygieneregeln gekommen ist. Vielmehr besteht innerhalb der Justizvollzugsanstalt ein umfassendes Hygienekonzept, in dessen Umsetzung unter anderem die Anzahl der wartenden Gefangenen in der Wartezelle der medizinischen Abteilung auf fünf Häftlinge begrenzt wurde. Dementsprechend können die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln im Sinne des Infektionsschutzes auch dort eingehalten werden. Außerdem werden sämtliche Sammelhafräume regelmäßig gelüftet und desinfiziert.

Soweit der Petent insbesondere eine Überbelegung eines Sammelhafräums im dritten Flügel des Haupthauses am 11. März 2021 mit zehn Gefangenen behauptet, kann dies nicht nachvollzogen werden, denn ein solcher existiert nicht. Auch soweit der Petent den Sammelhafräum im vierten Flügel meint, konnte eine derartige Belegung nicht festgestellt werden.

Zu 2.:

Soweit der Petent – ohne nähere Begründung – die Begründung seiner sofortigen Beschwerde gegen die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung noch vor Verbüßung von Zweidritteln der Freiheitsstrafe durch das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – „zur Kenntnisnahme“ übersandt hat, ist zu bemerken, dass das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 24. März 2021 als unbegründet verworfen und die Einschätzung der Justizvollzugsanstalt betreffend einer ungünstigen Legalprognose des Petenten bestätigt hat.

Derzeit ist anlässlich des kürzlich verstrichenen Zweidritteltermins ein erneutes Verfahren zur Prüfung der Strafaussetzung bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts anhängig.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

8. Petition 16/5190 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer weiteren Wohnung im Untergeschoss eines bestehenden Mehrfamilienwohnhauses.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit sechs Wohnungen bebaut ist. Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, jedoch nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Mit Antrag vom 12. April 2012 wurde von der Petentin eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit sieben Wohnungen auf dem bis dahin unbebauten Grundstück bei der unteren Baurechtsbehörde, dem Landratsamt, beantragt. Gegen das Vorhaben wurden von mehreren Nachbarn Einwendungen hinsichtlich des Gebots des Einfügens

und der Rücksichtnahme (insbesondere Lärmbelastung) vorgetragen, da das Vorhaben nach seiner Lage und dem Umfang der Eigenart des Baugebiets nicht entspreche und zudem zu hoch geplant sei. Es fanden daraufhin Gespräche mit der Petentin, der unteren Baurechtsbehörde und den Nachbarn statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich das Bauvorhaben aufgrund der geplanten Größe nicht in die nähere Umgebung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) einfügt und nicht genehmigungsfähig ist, worauf der Bauantrag von der Petentin zurückgezogen wurde.

Mit Antrag vom 19. Juli 2012 wurde ein neuer Bauantrag bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingereicht, der nun eine reduzierte Anzahl von sechs Wohnungen vorsah. Die Nachbarn stimmten diesem Bauantrag unter der Maßgabe, dass nur sechs Wohnungen errichtet werden, zu.

Die Mutter der Petentin, die damals noch Eigentümerin des Grundstücks war, hatte dem entsprechend zur rechtlichen Sicherung der maximalen Anzahl von sechs Wohnungen mit Wissen der Petentin, die das ganze Vorhaben betrieben hat, am 6. September 2012 eine Baulast gemäß § 71 Landesbauordnung (LBO) für sich und ihre Rechtsnachfolger übernommen, die Zahl der Wohnungen in dem geplanten Wohngebäude zu keinem Zeitpunkt über die in der Vorbemerkung zur Baulast genannten sechs Wohnungen hinaus zu erhöhen. Mit dieser Begrenzung der Wohneinheiten mittels Baulast wird seither sichergestellt, dass die mit der Nutzung einhergehenden Beeinträchtigungen das Rücksichtnahmegebot nicht verletzen. Die Baulast ist wirksam und die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück damit bis zur Löschung der Baulast auf sechs beschränkt.

Mit Entscheidung vom 7. September 2012 wurde die Baugenehmigung für den Neubau des Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohnungen, sieben Garagen im hinteren Grundstücksbereich und zwei Stellplätzen vor dem Wohngebäude erteilt. Gegen die Baugenehmigung wurde kein Widerspruch eingelegt. Die Baugenehmigung vom 7. September 2012 ist damit bestandskräftig.

Im Rahmen einer Baukontrolle am 8. November 2012 wurden bei der Bauausführung bauliche Änderungen festgestellt, die nicht den genehmigten Bauunterlagen entsprachen. Anstatt einer geschlossenen Außenwand für den Kellerraum wurde nun eine Türöffnung vorgefunden, was auf die Realisierung einer siebten Wohnung schließen ließ. Die Petentin wurde daraufhin angehört und erklärte mit Schreiben vom 12. November 2012, dass die geänderte Bauausführung für den erforderlichen Transport des Heizungs-puffers und Heizkessels in das Gebäude sowie einem leichteren Zugang zu Kinderwagen- und Fahrrad-abstellplatz im Untergeschoss diene. Die veränderte Bauausführung, die zusätzlich noch den Wegfall der Fenster der westlichen Kellerräume beinhaltete, wurde daher mit Entscheidung vom 18. März 2013 genehmigt.

Am 11. Juni 2015 wurde eine veränderte Ausführung hinsichtlich der Stellplätze und deren Zufahrt im vor-

deren Grundstücksbereich festgestellt. In der Baugenehmigung vom 7. September 2012 waren zwei Stellplätze parallel zur Straße genehmigt, die über die Grundstückszufahrt anzufahren waren. Tatsächlich wurden drei Stellplätze, die um 90 Grad gedreht und direkt von der Straße anzufahren sind, vorgefunden. Um die direkte Zufahrt von der Straße zu ermöglichen, wurde der Bordstein im öffentlichen Verkehrsraums abgesenkt, ohne das hierfür eine Genehmigung vorlag. Die Petentin wurde daraufhin schriftlich um die Einreichung von Unterlagen mit geänderter Ausführung der Stellplätze gebeten. Der geänderte Plan mit der bestehenden Stellplatzsituation wurde am 22. Juli 2015 der unteren Baurechtsbehörde vorgelegt und von der Petentin damit begründet, dass die genehmigten zwei Stellplätze nicht umsetzbar seien, da die Zufahrt zu knapp für die Ein- und Ausfahrt auf die Stellplätze gewesen wären.

Der Gemeinderat der Stadt befasste sich daraufhin in der Sitzung des Gemeinderats am 22. September 2015 mit der Stellplatzsituation, versagte jedoch sein gemeindliches Einvernehmen, da seiner Ansicht nach eine Verschiebung der Stellplätze auf dem Grundstück möglich gewesen wäre um den notwendigen Platz zum Rangieren im Bereich der genehmigten Grundstückszufahrt zu schaffen. Durch die Drehung der Stellplätze um 90 Grad und der damit notwendigen Zufahrt der privaten Stellplätze vom öffentlichen Straßenraum aus, würden hingegen zwei öffentliche Stellplätze auf der Straße verloren gehen, die jedoch aufgrund der innerörtlichen Lage in Bahnhofsnähe dringend benötigt werden.

Mit Entscheidung vom 11. Januar 2016 wurde daraufhin durch die untere Baurechtsbehörde festgestellt, dass die Stellplätze und die Stellplatzzufahrt abweichend von der Baugenehmigung vom 7. September 2012 unzulässig errichtet wurden und deren Genehmigung öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Begründet wurde die Unzulässigkeit damit, dass ein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach dem Gebot der Rücksichtnahme, dass ein Bestandteil der Zulässigkeitsvoraussetzung des Einfügens nach § 34 BauGB ist, die gebotene Rücksichtnahme auf die sonstige Bebauung und Nutzung in seiner unmittelbaren Umgebung wahren muss. Die Anordnung der Stellplätze für ein Einzelvorhaben muss daher auf die umgebende Bebauung und die Verkehrssituation Rücksicht nehmen, wobei insgesamt ein Interessensausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Entlastung der Verkehrsflächen vom ruhenden Verkehr und den privaten Belangen der Bauherrin zur Schaffung von Stellplätzen vorzunehmen ist. Da es der Bauherrin ohne weitere Einschränkungen möglich gewesen wäre, die Stellplätze wie genehmigt parallel zur Straße, aber etwas weiter hinein ins Grundstück versetzt, anzulegen, um so eine bessere Anfahrbarkeit von der Grundstückseinfahrt zu gewährleisten, wird unter diesem Gesichtspunkt die Anordnung und Ausführung der Stellplätze als rücksichtslos und somit unzulässig erachtet.

Gegen die Entscheidung legte die Petentin mit Schreiben vom 3. Februar 2016 Widerspruch ein. Da dem Widerspruch von der unteren Baurechtsbehörde nicht abgeholfen werden konnte, wurde dieser dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Dieses wies den Widerspruch mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 zurück. Von der Petentin wurde daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, mit der entgegen der negativen Entscheidung des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums im Widerspruchsverfahren, die baurechtliche Genehmigung für die Stellplätze begehrt wurde.

Die Petentin reichte am 16. April 2019 einen Bauantrag zur Errichtung einer siebten Wohnung im Untergeschoss des bestehenden Mehrfamilienwohnhauses und zur Genehmigung der verändert ausgeführten Stellplätze bei der Baurechtsbehörde ein.

Darüber hinaus beantragte die Petentin am 6. August 2019 die Löschung der Baulast, die eine Obergrenze von sechs Wohnungen für das Grundstück festlegt. Der Petentin wurde daraufhin das öffentliche Interesse am Erhalt der Baulast aufgrund des Rücksichtnahmegebots dargelegt und ergänzend die Auskunft gegeben, dass die Löschung einer Baulast im Wege einer allgemeinen Leistungsklage zu klären ist.

Der Bauantrag vom 16. April 2019 konnte aufgrund der Baulast als entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Vorschrift nicht genehmigt werden und wurde daher mit Entscheidung vom 5. August 2020 von der unteren Baurechtsbehörde förmlich abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte die Petentin am 20. August 2020 Widerspruch ein. Da die untere Baurechtsbehörde dem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde dieser am 4. Dezember 2020 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. Das Widerspruchsverfahren ruht derzeit aufgrund des Petitionsverfahrens.

Mit Schriftsatz vom 9. November 2020 wurde im bereits anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur unzulässigen Stellplatzsituation beim Verwaltungsgericht im Hinblick auf den abgelehnten Bauantrag eine Untätigkeitsklage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat am 1. Dezember 2020 beschlossen, soweit das Verfahren die am 9. November 2020 erhobene Untätigkeitsklage über die ablehnende Entscheidung vom 5. August 2020 bezüglich der Errichtung einer siebten Wohnung betrifft, dieses abzutrennen und in einem gesonderten Verfahren von der Frage der unzulässig errichteten Stellplätze zu führen. Am 3. Dezember 2020 hat die Petentin den Rechtsstreit bezüglich der Stellplatzsituation gegenüber dem Gericht für erledigt erklärt. In Bezug auf den abgelehnten Bauantrag hat das Verwaltungsgericht am 30. Dezember 2020 vor dem Hintergrund der angekündigten Petition beschlossen, das Verfahren bei Gericht vorerst auszusetzen.

1. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen

Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im vorliegenden Fall steht die Baulast, die die Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück auf sechs begrenzt, als öffentlich-rechtliche Vorschrift dem Vorhaben entgegen, weshalb die Petentin keinen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat.

Nach § 71 Absatz 1 LBO können durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulasten). Zwar wurde die Baulast von der Mutter der Petentin abgeschlossen, eine Baulast ist jedoch nach § 71 Absatz 1 Satz 2 LBO auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

Die Baulast erlischt nach § 71 Absatz 3 LBO durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten gehört werden. Der Verzicht hat hierbei konstitutiven, also rechtsvernichtenden Charakter.

Bei der Baulast handelt es sich grundsätzlich um ein Rechtsinstitut des Bauordnungsrechts, mit dem öffentliche-rechtliche Hindernisse ausgeräumt werden können, soweit der durch die Baulastübernahmeerklärung Verpflichtete bereit ist, eine entsprechende Baulast zu übernehmen. Das Rechtsverhältnis bei einer Baulast entsteht hierbei zwischen der Baurechtsbehörde und dem durch die Baulast Verpflichteten. Mit der Baulast können also Hindernisse ausgeräumt werden, die im Einzelfall einer Bebauung oder Nutzungsänderung entgegenstehen. Im petitionsgegenständlichen Fall wurde durch Baulast das dem Vorhaben sonst entgegenstehende planungsrechtliche Gebot der baunachbarlichen Rücksichtnahme ausgeräumt. Das öffentliche Interesse einer Baulast entfällt erst dann, wenn durch eine Änderung der Sachlage das begünstigte Bauvorhaben auch ohne Baulast rechtmäßig errichtet werden kann. Ein öffentliches Interesse ist also dasjenige, welches die Allgemeinheit an der Einhaltung der sich aus den von der Baurechtsbehörde zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften hat. Hieran fehlt es jedoch vorliegend. Gegen das ursprüngliche Bauvorhaben mit sieben Wohnungen wurde im Rahmen der Nachbarbeteiligung Einwendungen erhoben. Insbesondere wandten sich die Eigentümer des östlich angrenzenden Grundstücks mit der Begründung gegen das Vorhaben, dass dieses gegen das Rücksichtnahmegebot verstoße und sich nach Lage und Umfang nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfüge und daher nicht als Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zugelassen werden könne. Die Einwendenden haben zudem ihre besonders schützenswerten Schlafräume in Richtung des Baugrundstücks ausgerichtet, weshalb der derzeitige Zu- und Abfahrtsverkehr am östlichen Grenzbereich des Vorhabengrundstücks diese besonders berührt.

Seitens der unteren Baurechtsbehörde bestanden insofern bereits bei dem ersten Baugenehmigungsverfahren

ren mit sieben Wohnungen, neben der geplanten Höhe und Geschossigkeit auch hinsichtlich des im Rahmen des Einfügens nach § 34 BauGB zu prüfenden Rücksichtnahmegebots Zweifel an der Zulässigkeit des Vorhabens.

Als Merkmale für die Frage, ob sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, bezeichnet § 34 Absatz 1 BauGB die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche die überbaut werden soll. Nicht zu diesen Merkmalen gehört zunächst die Anzahl an zulässigen Wohneinheiten in dem Wohngebäude. Dies wäre durch ausdrücklichen planerischen Willen der Gemeinde in einem Bebauungsplan zu regeln, der im vorliegenden Fall für den Bereich des Vorhaben Grundstücks nicht vorliegt.

Die Frage der zulässigen Anzahl an Wohnungen ist jedoch im Rahmen des Gebots der Rücksichtnahme zu prüfen. Nach der Rechtsprechung ist ein Vorhaben dann rücksichtslos und damit nicht zulässig, wenn es an der gebotenen Rücksichtnahme auf sonstige, d. h. vor allem auf die in seiner unmittelbaren Nähe vorhandene Bebauung fehlen lässt. Eine Baulast kann in solchen Fällen im Einzelfall als Instrument zur Konfliktbewältigung dienen und bspw. durch die Festlegung einer Obergrenze für die Anzahl an Wohnungen die Reduzierung der Beeinträchtigungen (u. a. Verkehrsgeräusche) und damit die Rücksichtnahme auf die Nachbarn sicherstellen.

Eine solche Baulast mit der Festlegung einer Obergrenze auf sechs Wohnungen wurde im vorliegenden Fall als erforderlich angesehen und von der damaligen Eigentümerin des Grundstücks übernommen. Die Baulast ist auch weiterhin im öffentlichen Interesse, da sie sicherstellt, dass die mit der Nutzung des Bauvorhabens verbundenen Immissionen, hier insbesondere der Lärm des Zu- und Abfahrtverkehrs, auch weiterhin nicht das Rücksichtnahmegebot verletzen. Für das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist im Regelfall davon auszugehen, dass vor allem Garagen und Stellplätze im rückwärtigen Grundstücksbereich hinter einer Wohnbebauung oft rechtlichen Bedenken begegnen. So ist der Fall auch hier. Sämtliche Stellplätze und Zufahrten sind entlang der östlichen Grundstücksgrenze angeordnet. Es liegen mit der Anordnung der Stellplätze insofern besondere örtliche Verhältnisse vor, wonach das Bauvorhaben nur mit der Einschränkung der Zahl an Wohnungen genehmigungsfähig war, da die weitergehende Nutzung über die sechs Wohneinheiten hinaus andernfalls zu unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft führen würde. Mit der Baulast wurde daher die Beeinträchtigung der Nachbarschaft auf ein entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung zumutbares Maß gemindert. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass dem Zu- und Abfahrtsverkehr im vorliegenden Fall eine besondere Bedeutung zukommt, da dieser die Nachbarschaft regelmäßig am stärksten belastet.

Da folglich weiterhin ein öffentliches Interesse am Fortbestand der Baulast besteht und die Baurechtsbehörde insofern weiterhin ein Interesse an deren Be-

stand hat, steht einer siebten Wohnung weiterhin die Baulast als öffentlich-rechtliche Vorschrift entgegen, weshalb der Petentin keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.

Auch das Argument der Petentin, dass die Aktivierung einer siebten Wohneinheit in innerstädtischer Lage aufgrund des derzeitigen Mangels an Wohnungen dringend notwendig sei, kann zu keiner anderen baurechtlichen Einschätzung führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

9. Petition 16/5002 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung einer Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen auf einem Grundstück in ihrem Eigentum. Insbesondere kritisieren die Petenten die Einordnung des betroffenen Grundstücks in den Außenbereich, sowie das Vorgehen der Gemeinde bei der Abstimmung zu ihrem beabsichtigten Vorhaben.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bereits im April 2019 sind die Petenten mit dem Wunsch auf die Gemeinde zugegangen, das Grundstück mit zwei Einfamilienhäusern zu bebauen. Den Petenten wurde zum damaligen Zeitpunkt mitgeteilt, dass eine Bebauung an dieser Stelle nur durch Aufstellung eines Bebauungsplans möglich sei und im Falle der Planaufstellung außerdem ein Teil der dadurch bebaubar werdenden Grundstücke an die Gemeinde veräußert werden müsse. Mit den Bestrebungen der Petenten deckt sich die Absicht der Gemeinde, durch einen Bebauungsplan insgesamt etwa zehn Bauplätze für Einfamilienhäuser zu schaffen. Den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan hat der Gemeinderat der Gemeinde schließlich in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2019 gefasst.

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 20. April 2020 hat der Gemeinderat, aufgrund der Unsicherheiten durch die Corona-Pandemie, entgegen der Beschlussvorlage der Verwaltung, beschlossen, zunächst Abstand von der geplanten Entwicklung eines Neubaugebiets zu nehmen und den Vorschlag der Verwaltung zum Erwerb der Grundstücke und zur Entwicklung des Neubaugebietes abzulehnen. Der Gemeinderat vertrat mehrheitlich die Ansicht, das finanzielle Risiko für die Gemeinde sei in einer solchen Situation zu groß, da es bereits in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Bauplätzen in der Gemeinde gegeben hatte.

Nach dieser Entscheidung des Gemeinderats fanden weitere Gespräche zwischen den Petenten und dem Bürgermeister der Gemeinde statt, bei dem seitens der

Gemeinde erneut darauf verwiesen wurde, dass das Vorhaben der Petenten ohne Aufstellung eines Bebauungsplans nicht realisierbar sei. Den Petenten wurde empfohlen, sofern sie eine rechtmittelfähige Entscheidung wünschen, eine Bauvoranfrage beim Landratsamt als untere Baurechtsbehörde einzureichen.

Am 6. Juli 2020 ging beim Landratsamt der Antrag der Petenten auf Erteilung eines Bauvorbescheids ein, durch welche die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen auf dem Grundstück der Petenten geklärt werden sollte. Bei der Anhörung ergaben sich seitens des Naturschutzes erhebliche Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben der Petenten. Auch das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 Absatz 2 BauGB versagt.

Der Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids wurde vom Landratsamt am 29. September 2020 schriftlich abgelehnt.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2020 wenden sich die Petenten an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg. Sie wenden sich in ihrer Petition gegen die Entscheidung des Landratsamts, die Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen zu versagen und kritisieren das Vorgehen der Gemeinde bei der Abstimmung zu ihrem Bauvorhaben.

Außerdem legten die Petenten mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 Widerspruch gegen die Entscheidung des Landratsamts ein, der dort schriftlich am 28. Oktober 2020 einging. Das Landratsamt kann dem Widerspruch nicht abhelfen und wird diesen nach Abschluss des Petitionsverfahrens dem Regierungspräsidium als zuständiger Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorlegen.

Zur Ablehnung der Bauvoranfrage:

Das Baugrundstück der Petenten befindet sich im Außenbereich und nicht, wie von den Petenten vermutet, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB.

Der dem Vorhabenstandort angrenzende Friedhof vermittelt keinen Bebauungszusammenhang, der eine Wertung des Vorhabenstandorts als Baulücke zulassen würde. Das Friedhofsgelände weist keine baulichen Anlagen auf, die für sich genommen als prägende Elemente gewertet werden können. Es hat daher für sich genommen grundsätzlich keine prägende Wirkung im Hinblick auf einen Bebauungszusammenhang.

Auch das von den Petenten aufgeführte, südwestlich an ihr Grundstück angrenzende Anwesen ist dem Außenbereich zuzuordnen und kann daher nicht maßgeblich für eine Einordnung des Vorhabens in einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB sein, zumal es sich hierbei um ein reines Wohngebäude handelt, welches nach § 35 Absatz 1 BauGB im Außenbereich nicht privilegiert ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Wohngebäude Bestandsschutz genießt. Nordwestlich des geplanten Vor-

habenstandorts befindet sich keine Bebauung. Südlich des Vorhabenstandorts befindet sich die erste Bebauung des Ortsteils in etwa 40 bis 50 Metern Entfernung.

Insoweit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens der Petenten nach § 35 BauGB zum Bauen im Außenbereich.

Nach § 35 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es als privilegiertes Vorhaben einem der abschließend aufgezählten Vorhabentypen in den Nummern 1 bis 8 entspricht. Zum Beispiel, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Das Vorhaben des Petenten lässt sich jedoch nicht unter § 35 Absatz 1 BauGB subsumieren, weshalb es nicht als privilegiertes Vorhaben zulässig ist.

Das Vorhaben erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 BauGB zu den sogenannten teilprivilegierten Vorhaben. Deshalb kann es auch nach dieser Vorschrift nicht zugelassen werden. Es handelt sich somit um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich.

Als sonstige Vorhaben können im Außenbereich nach § 35 Absatz 2 BauGB im Einzelfall solche Vorhaben zugelassen werden, deren Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt und deren Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben jedoch beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 Nummer 1 BauGB vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, zuletzt geändert am 13. Oktober 2011, ist der Bereich, in dem sich das Grundstück der Petenten befindet, als „Freihaltefläche Landwirtschaft“ dargestellt. Ein reines Wohngebäude stellt keine landwirtschaftliche Nutzung dar, weshalb das geplante Vorhaben der Petenten den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht und allein deshalb nicht als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 2 BauGB zulässig ist.

Darüber hinaus werden noch weitere öffentliche Belange durch das Vorhaben beeinträchtigt. Nach der in § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB enthaltenen beispielhaften Aufzählung liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange unter anderem auch dann vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes beeinträchtigt. In unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort der Petenten befinden sich ein Biotop sowie eine Streuobstwiese. Die mit einer Wohnbebauung am vorgesehenen Standort verbundenen Wirkungen durch Lärm und Licht wirken sich auf das benachbarte Biotop sowie die als Lebensraum wertvolle Streuobstwiese (Priorität 2, Zielartenkonzept des Landkreises) nachhaltig negativ aus. Streuobstwiesen und Bäume können als Lebensstätte für besonders und streng geschützte Arten dienen. Bei dem Flurstück der Petenten handelt es sich außerdem um eine land-

wirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, die durch eine Bebauung als solche verloren ginge.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB liegt zudem auch dann vor, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt werden.

Weiterhin liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Absatz 3 Nummer 7 BauGB vor, wenn die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Durch den Neubau von zwei nicht landwirtschaftlich privilegierten Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen im Außenbereich, insbesondere im Anschluss an das bereits bestehende, nicht privilegierte Gebäude im Außenbereich, ist die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten.

Hinzu kommt, dass die Gemeinde das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Bauvorhaben versagt hat.

Eine vorzeitige Genehmigung des Vorhabens nach § 33 BauGB, durch den die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung geregelt wird, scheidet ebenfalls aus, da hierfür nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden sein muss. Dieser Schritt ist jedoch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans bislang nicht erfolgt. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats, das Planverfahren zunächst nicht fortzusetzen, ist er auch nicht zu erwarten.

Das Vorhaben der Petenten nach § 35 BauGB ist bei der bestehenden Sach- und Rechtslage somit unzulässig. Der Bauvorbescheid des Landratsamts vom 29. September 2020 an die Petenten, mit dem die Bauvoranfrage für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgarage negativ beschieden wurde, ist demnach rechtlich nicht zu beanstanden.

Zum Vorgehen der Gemeinde bei der Abstimmung zum Vorhaben der Petenten:

Der Gemeinderat hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen und das Erfordernis für die Aufstellung damit begründet, dass der Bebauungsplan der Arrondierung des Ortsteils sowie der Schaffung von Wohnraum als Reaktion auf die beständig wachsende Nachfrage nach Wohnraum dient.

Die Gemeinden treffen ihre konkreten Planungsentscheidungen selbst, da sie nach § 2 Absatz 1 BauGB die Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen haben. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts, selbst bestimmen. Sie sind bei ihrer Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 5 BauGB grundsätzlich dazu verpflichtet, durch ihre Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verant-

wortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozial gerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet.

Diese Anforderungen haben den Gemeinderat schließlich dazu bewogen, die Planungen zum Bebauungsplan aus wirtschaftlichen Gründen, entgegen dem Aufstellungsbeschluss vom 16. Dezember 2019, vorerst nicht weiter zu verfolgen und zunächst das Ende der Corona-Pandemie abzuwarten, damit die Folgen besser abgeschätzt und in die weiteren Planungen einbezogen werden kann.

Auf die Aufstellung von Bebauungsplänen besteht nach § 1 Absatz 3 BauGB kein Rechtsanspruch, da es sich um eine Maßnahme aus dem Bereich der kommunalen Planungshoheit handelt, über die die Gemeinde eigenverantwortlich entscheidet. Daher können die Petenten trotz der dargestellten für sie unvorteilhaften Entscheidung des Gemeinderats keinen Rechtsanspruch zur Aufstellung eines Bebauungsplans zugunsten ihres Bauvorhabens ableiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 16/4987 betr. Beschwerde über eine Einrichtung für seelische Gesundheit

Der Petent erhebt Vorwürfe gegenüber einer Einrichtung für seelische Gesundheit. Während der dortigen Behandlung sei er Opfer von Urkundenfälschung, Körperverletzung, unzulässiger Einflussnahme auf Justiz und Anwaltschaft zu seinem Nachteil und nicht ordnungsgemäßer Behandlung/Fehldiagnostik geworden, weswegen er gegen die Einrichtung auch Strafanzeige erstattet habe. Seine Vorwürfe würden darüber hinaus eine Schadenersatzklage begründen. Abschließend fordert er eine Überprüfung der Infrastruktur der Einrichtung.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Zum Vorwurf der Urkundenfälschung:

Der Petent war im Februar 2020 Patient in dieser Einrichtung wegen Mobbing. Er behauptet, dass ihm dort ein verfälschtes Blutbild ausgehändigt wurde und wirft der Einrichtung Urkundenfälschung vor. Aus seinem Schreiben geht hervor, dass das erste Blutbild, um dessen Aushändigung er gebeten habe, nach seiner Aussage (er gibt an, Blutbilder lesen zu können) beim Drogenscreening bei einer Substanz einen leichten Ausschlag hatte, der ihm plausibel erschien und den er sich durch das gelegentliche Konsumieren eines Joints erklären konnte. Im weiteren Verlauf seines Aufenthalts in der Einrichtung forderte er nochmals

sein Blutbild an, um es seinem Nervenarzt zu übergeben. Dieses Blutbild wies beim Drogenscreening eine Vielzahl von Drogen nach. Er wirft der Einrichtung vor, dieses Blutbild gefälscht zu haben.

Die Einrichtung führt aus, dass der Petent am 9. Februar 2020 den Ausdruck seines Laborbefundes von einer diensthabenden Pflegeperson verlangt hatte. Diesem Wunsch wurde nachgegeben. Der Ausdruck eines Befunds erfolgte auf Basis der elektronischen Patientenakte. Eine Manipulation ist systembedingt nicht möglich und kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei einem Drogenscreening werden allerdings grundsätzlich tabellarisch alle in Frage kommenden Substanzen aufgeführt. Hinter dem Namen der Substanz folgt dann das Ergebnis. Nur für eine einzige Substanz erfolgte ein positives Ergebnis. Der Petent bestreitet den Konsum dieser Substanz auch nicht. Möglicherweise hat er die bloße Auflistung der anderen Substanznamen als positives Ergebnis dieser Stoffe fehlinterpretiert.

Zur Aussage des Stellens einer Strafanzeige gegen die Einrichtung:

Im Weiteren berichtet der Petent, dass er nach Aushändigung des gefälschten Blutbilds die Einrichtung überstürzt verlassen habe und auf Umwegen zur Polizei gegangen sei und dort der Polizei den Vorfall geschildert habe und Anzeige gegen die Einrichtung erstattet habe. „Die Anzeige läuft“, so der Petent in seiner Petition.

Der Einrichtung ist von einer gegen diese gestellten Strafanzeige und/oder gegen ihre Mitarbeitenden jedoch nichts bekannt.

Zum Vorwurf der Körperverletzung:

Der Petent schildert, dass ihn die Polizei anschließend in Handschellen im Krankenwagen zurück in die Einrichtung und auf die dortige Intensivstation gebracht habe. Er sei aufgebracht und lediglich verbal aggressiv gewesen. Auf Station kam ein sog. „Kit Team“, bestehend aus zehn Männern, das ihn geschlagen und auf ihn eingetreten habe, sodass er blaue Flecken davongetragen habe. Anschließend sei er vier Tage ans Bett fixiert worden.

Die Einrichtung führt aus, dass die Situation in der Nacht zum 10. Februar 2020 aufgrund wahnhafter, handlungsleitender Situationsverknennung durch eine akute Fremdaggressivität seitens des Patienten eskalierte. Er schlug um sich und versuchte, das Personal zu verletzen. Aufgrund dieser erheblichen Gewalteskalation seitens des Patienten mussten auch sechs Polizeibeamte hinzugezogen werden, um die Situation zu deeskalieren. Eine 5-Punktfixierung war unter den gegebenen Umständen leider unvermeidbar. Der entsprechenden Leitlinie der Fachgesellschaft folgend, schließt das Deeskalationskonzept der Einrichtung und das kontinuierliche Deeskalationstraining neben Maßnahmen zur Vermeidung von Anwendung von Zwang insbesondere auch die Schulung von sicheren Interventionen zur Durchführung freiheitsbeschrän-

kender Maßnahmen ein. Deren Durchführung beinhaltet indes kein „Schlagen oder Treten“. Entsprechend wurde auch im vorliegenden Fall weder getreten noch geschlagen. Ziel ist immer eine Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen, was in diesem Fall aufgrund der Erkrankung des Patienten aber leider nicht möglich war. Die Vorwürfe des Petenten finden auch in der Dokumentation keinen Anhalt.

Zum Vorwurf der unzulässigen Einflussnahme auf Justiz und Anwaltschaft:

Der Petent wirft der Einrichtung vor, dass die Rechtsanwälte der Einrichtung Rechtsverdrehung nach Regeln der Einrichtung betreiben.

Die Einrichtung führt dazu aus, dass der Antrag auf Unterbringung des Patienten ordnungsgemäß und fristgerecht gestellt wurde. Der am 11. Februar 2020 stattgefundenen richterlichen Anhörung folgte ein richterlicher Beschluss, in dem die Unterbringung nach Psych-KHG und auch die Fixierung – nach Ansicht der Einrichtung rechtsfehlerfrei – angeordnet wurden. Rechtsanwälte wurden vonseiten der Einrichtung nicht beauftragt. Die übrigen Ausführungen des Petenten können nicht nachvollzogen werden.

Zum Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Behandlung/Fehldiagnostik:

Der Petent berichtet, dass die Pfleger der Einrichtung keine soziale Kompetenz haben würden, die Ärzte lateinische Fachausdrücke („das rhetorische Feuerwerk aus dem Vokabular der lateinischen Fachausdrücke“, „Wortakrobatik“) benutzen würden und den Patienten alle möglichen Geisteskrankheiten andichten würden. Die Ärzte würden „im chemischem Tablettenwahn aus gesunden Menschen kranke Menschen“ machen. Menschen, die Hilfe in der Einrichtung suchen, würden durch „Ambivalenzen der Pflege und Ärzte hingeworfen“ werden. Mit seiner Problematik habe man sich nur laienhaft auseinandergesetzt. Er wirft der Einrichtung Fehldiagnostik vor.

Nach Aussage der Einrichtung findet der Vorwurf einer Fehldiagnostik in der Patientendokumentation ebenso wenig Anhalt wie die Behauptung, den Patientinnen und Patienten würden „Geisteskrankheiten angedichtet“ werden. Die Diagnostik und Behandlung der Patientinnen und Patienten in der Einrichtung (und somit auch die des Petenten) wird vielmehr regelmäßig sorgfältig, lege artis und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durchgeführt. Dass sich die Ärztinnen und Ärzte der Einrichtung im „chemischen Tablettenwahn“ befinden würden, wird seitens der Einrichtung besonders nachdrücklich widersprochen. Die Medikation erfolgt stets bedarfsabhängig, wirtschaftlich und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen anerkannten Stands der medizinischen Wissenschaft.

Zur Begründetheit einer Schadenersatzklage:

Der Petent führt aus, dass die der Einrichtung gegenüber vorgeworfenen Punkte eine Schadenersatzklage begründen würden.

Die Bewertung dessen obliegt jedoch nicht dem Petitionsausschuss und ist auf zivilrechtlichem Wege zu klären. Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses hat den Petenten darauf bereits hingewiesen.

Fazit:

Dass der Petent seinen Aufenthalt in der Einrichtung in negativer Erinnerung behalten hat, ist zu bedauern. Für die in der Petition geäußerten Vorwürfe besteht jedoch kein Raum. Die Stellungnahme der Einrichtung erscheint stichhaltig, nachvollziehbar und glaubwürdig. Für eine grundsätzliche Überprüfung der Infrastruktur und Arbeitsweise der Einrichtung besteht kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

11. Petition 16/5108 betr. Gesetzesinitiative SCHUFA

Der Petent regt eine Gesetzesinitiative an, um die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien dahin gehend einzuschränken, dass ihnen die Erteilung von Auskünften über Mieter und Kunden von Energie-, Mobilfunk- und Onlinehandelsverträgen verboten wird. Des Weiteren regt er an, die Aufgaben der Wirtschaftsauskunfteien grundsätzlich auf den Staat zu übertragen. Ferner bittet der Petent, der Auskunftspraxis von Wirtschaftsauskunfteien einen gesetzlichen Rahmen dahin gehend vorzugeben, dass die unentgeltlichen Auskünfte gegenüber Verbrauchern nicht langsamer erteilt werden dürfen als die entgeltlichen Auskünfte.

Der Petent äußert die Vermutung, dass eine Anfrage auf kostenlose Auskunft bewusst verzögernd mit drei Wochen Bearbeitungszeit beantwortet würde, die kostenpflichtige Auskunft hingegen immer sofort erfolge. Dies führe dazu, dass Verbraucher, die auf eine schnelle Auskunft angewiesen sind, gezwungen wären, nicht von der ihnen zustehenden kostenlosen Auskunftserteilungspflicht profitieren zu können.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Wirtschaftsauskunfteien, wie bspw. die in der Petition genannte SCHUFA, sind privatwirtschaftliche Unternehmen. Auf ihre Bewertungen stützen sich u. a. Banken, Mobilfunkunternehmen und Onlinehändler, die für ihre Geschäfte auf verlässliche Informationen über potenzielle Kunden angewiesen sind. Dabei werden personenbezogene Daten verarbeitet, die die Grundlage für die Erstellung eines sogenannten Scorewertes (Wahrscheinlichkeitswertes) für eine Person bilden. Im Fall der SCHUFA gibt der Scorewert darüber Auskunft, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein potenzieller Kunde eines Unternehmens in der Lage ist, den vertraglich vereinbarten (finanziellen) Pflichten zwi-

schen ihm und dem Unternehmen nachzukommen. Die SCHUFA hat dabei keine Monopolstellung: Auch andere Auskunfteien sammeln Daten von Personen und Firmen und bewerten deren Kreditwürdigkeit. Die SCHUFA hat mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 die kostenlose Selbstauskunft (gemäß Artikel 15 DSGVO) auf die gesetzlichen Vorgaben reduziert. Der Anspruch nach Artikel 15 DSGVO beinhaltet das Recht auf Auskunft über die beim Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und auf Informationen über Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener und verarbeiteter Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (insbesondere auch Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen), über die geplante Dauer der Speicherung der Daten (falls möglich) oder (falls nicht möglich) über die Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung, u. ä.

Wer über die reine Datenauskunft hinaus seinen detaillierteren, tagesaktuellen Branchenscore-Wert (bspw. zur Vorlage beim Vermieter) erfahren will, muss für diese Bonitätsauskunft bezahlen.

Die für die SCHUFA Holding AG zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit; bei anderen Auskunfteien sind – je nach Sitz des Unternehmens – auch die Landesbeauftragten anderer Bundesländer zuständig.

Zum Begehren des Petenten, ein Auskunftsverbot in Bezug auf bestimmte Vertragsformen zu erwirken, ist das Folgende anzumerken:

Jeder Verbraucher darf von Wirtschaftsauskunfteien Auskunft zu den über ihn gespeicherten Daten verlangen. Zu unterscheiden sind hier die kostenlose Selbstauskunft in Form einer reinen Kopie der personenbezogenen Daten (nach Artikel 15 DSGVO) und die kostenpflichtige Bonitätsprüfung, die aus den vorliegenden Daten eine Bewertung (Scorewert) der Bonität des Verbrauchers errechnet. Dieses Ergebnis kann bspw. künftigen Vermietern vorgelegt werden. Die Auskunfteien müssen darin offenlegen, welche Informationen sie über die Person gespeichert haben und welche Banken, Händler und Provider in den zurückliegenden zwölf Monaten Daten angefragt haben. Die Rechtsgrundlagen für das Geschäftsmodell von Wirtschaftsauskunfteien, wie bspw. der SCHUFA, befinden sich in der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Personenbezogene Daten werden in Artikel 4 Nr. 1 DSGVO als „Daten, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen“ definiert.

In Bezug auf das Scoring stellt § 31 Absatz 1 BDSG eine Legaldefinition auf. Die Verwendung (der Verkauf) eines von einer Auskunftei ermittelten Scorewertes über die Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit einer natürlichen Person ist im Fall der Einbeziehung von Informationen über Forderungen nur zulässig, soweit es sich um Forderungen über eine geschuldete Leistung handelt, die trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, § 31 Absatz 2 BDSG (Negativ-

kriterium). Demnach muss der säumige Zahler zweimal schriftlich gemahnt worden sein, zwischen erster Mahnung und Weitergabe der Daten muss eine vierwöchige Frist verstrichen sein, der Betroffene muss über die geplante Meldung unterrichtet worden sein und darf keine Einwände gegen die Forderung gehabt haben.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass für Verbraucher in diesem Zusammenhang vor allem ungerechtfertigte Zahlungsaufforderungen belastend sind, die bspw. über das Inkassoverfahren betrieben werden und letztendlich zu Unrecht den Scorewert verschlechtern. Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, welches zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten wird, soll der diesbezügliche Schutz vor unseriösen Geschäftspraktiken zukünftig erhöht werden.

Das vom Petenten geforderte Verbot der Auskunftserteilung über Mieter und Kunden von Online-, Mobilfunk- und Energieverträgen und den damit möglicherweise verbundenen Negativkriterien würde faktisch bedeuten, dass diese Daten nicht in die Wahrscheinlichkeitsberechnung (Scoring) über die Zahlungsfähigkeit- und Zahlungswilligkeit einer natürlichen Person miteinbezogen werden dürften, obwohl sie einen nicht unerheblichen Teil der Datengrundlage zur Einschätzung der grundsätzlichen Kreditwürdigkeit darstellen. Auch der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) als Beratungsgremium des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht die Hauptanwendungsfälle von Scoring im Sinne des § 31 BDSG im Bereich der Kreditvergabe, des Versandhandels, der Wohnraumvermietung, der Direktwerbung sowie insbesondere auch im Sicherheitsbereich verortet. Ließe man die Negativkriterien aus derartigen Verträgen nicht mehr in das Scoring einfließen, entzöge man dem Scoring einen Großteil der Datenbasis, die sich aus den Geschäften des alltäglichen Lebens ergibt, und somit eine entscheidende Grundlage für die Einschätzung der Kreditwürdigkeit eines potenziellen Vertragspartners darstellt. Dadurch würde sich das Risiko des Verkäufers oder Vermieters hinsichtlich eines Vertragsausfalls und eines damit verbundenen wirtschaftlichen Verlusts nicht unerheblich erhöhen. Dieses Risiko würde zukünftig in die Kostenkalkulation sämtlicher Verträge einberechnet werden müssen und sich so zulasten aller Verbraucher auswirken.

Daher spricht weniger für die Änderung des Datenschutzrechtes auf Bundesebene, sondern viel mehr dafür, einen Ausgleich zwischen Transparenz und Privatsphärenschutz auf der einen und Unternehmerschutz auf der anderen Seite zu finden.

Verbraucher- und Datenschützer fordern von der SCHUFA und anderen Auskunftseien seit Jahren mehr Transparenz. Scoring-Anbieter sollen den Verbrauchern die für sie wesentlichen Merkmale, auf deren Basis das Scoring erfolgt, sowie möglichst auch deren Gewichtung auf verständliche und nachvollziehbare Weise offenlegen, heißt es im Gutachten des SVRV (a. a. O.). Eine Prüfung, ob § 31 BDSG (unter Beachtung der Grenzen der Öffnungsklausel aus der Artikel 22 Absatz 2 lit. b DSGVO) dahin gehend ergänzt

werden sollte, könnte vom Bundesgesetzgeber in Erwägung gezogen werden. Welche konkreten Regeln und Variablen den Berechnungen und damit den abschließenden Bewertungen zugrunde liegen, ist das Geschäftsgeheimnis der Auskunftseien und lt. bisheriger BGH-Rechtsprechung keiner Transparenzpflicht unterstellt (Urteil vom 28. Januar 2014).

Zur Anregung des Petenten, die Aufgaben der Auskunftseien auf den Staat zu übertragen, ist das Folgende anzumerken:

Die Übertragung der Aufgaben auf den Staat würde diesem eine Dienstleisterrolle gegenüber den Unternehmen und den Verbrauchern zuweisen, die in einem grundsätzlich auf Vertragsfreiheit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten angelegten System fremd wäre. Zudem bestünden verfassungsrechtliche Bedenken, wenn der Staat ohne erkennbare Rechtfertigung in das Recht der Verbraucher auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) durch entsprechende personenbezogene Datensammlung, -zusammenführung und -preisgabe eingreifen würde. Der Staat sollte sich daher vielmehr darauf beschränken, faire Rahmenbedingungen sicherzustellen, was er mit der Umsetzung der DSGVO und des BDSG bereits getan hat. In diesen Regelwerken werden Art, Umfang und Folgen der Datenerhebung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geregelt. Für die Durchsetzung dieser Regulierungen sind mit den Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes unabhängige Einrichtungen etabliert.

Zur Anregung des Petenten, staatlicherseits einen Zeitrahmen für die kostenlose Auskunftserteilung vorzugeben, ist das Folgende anzumerken:

Wie oben bereits festgestellt, ist zwischen der kostenlosen Selbstauskunft gemäß Artikel 15 DSGVO und der kostenpflichtigen Bonitätsprüfung, die Verbraucher bei Wirtschaftsauskunftseien beauftragen können, zu unterscheiden. Während die auf einem gesetzlichen Anspruch beruhende Selbstauskunft eine Kopie der personenbezogenen Daten ist, die Gegenstand der Verarbeitung sind (Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 DSGVO), gibt die auf einem privatrechtlichen Vertrag mit der Wirtschaftsauskunftei beruhende Bonitätsprüfung Auskunft über das Ergebnis der Verarbeitung und der sich daraus ergebenden Wahrscheinlichkeitsberechnung (Scoring) über die Zahlungsfähigkeit- und Zahlungswilligkeit einer natürlichen Person auf der Grundlage dieser personenbezogenen Daten. Die auf dieser Datenbasis erstellte und errechnete Bonitätsauskunft stellt Leistung und Geschäftsmodell der Wirtschaftsauskunftseien dar.

Die Selbstauskunft ist zwar zur Vorlage bei einem Vermieter oder einem anderweitigen potenziellen Vertragspartner nicht geeignet, da sie keine Aussage über die Bonität trifft. Eine schnelle, unverzügliche Selbstauskunft ist trotzdem für Verbraucher sehr wichtig, da sie ihre etwaigen Berichtigungs- und Löschungsrechte gegenüber der Wirtschaftsauskunftei betreffend veralteter oder unrichtiger personenbezogener Daten (bspw. unseriöser Inkassoforderungen,

befriedigter Ansprüche etc.) zeitnah geltend machen können müssen. Jeder falsche personenbezogene Datensatz, der sich in der Selbstauskunft befindet, kann sonst als unrichtiger Parameter in die Bonitätsprüfung einfließen. Auf Seiten des Verbrauchers bietet die Selbstauskunft die Grundlage, die personenbezogenen Daten als Betroffenenrecht berichtigen, einschränken oder löschen lassen zu können, was zugleich Auswirkungen auf die Bonität und in Folge auf die Entscheidungsgrundlage für die Vertragsgegenseite haben kann.

Der pauschale Vorwurf des Petenten, „dass die SCHUFA mit entgeltlichen Auskünften Geschäfte macht und die unentgeltlichen Anträge vom Bürger bewusst verzögert [bearbeitet werden würden], um den Bürger [zum Rückgriff auf die] entgeltliche Auskunft zu zwingen“ erscheint haltlos, da der Zeitrahmen, innerhalb dessen die kostenlose Selbstauskunft gemäß Artikel 15 DSGVO erfolgen muss, in Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 DSGVO geregelt ist. Demnach muss die Auskunft „unverzüglich, spätestens aber in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang“ erfolgen. Das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, wobei es auf die subjektive Zumutbarkeit ankommt. Welchen Zeitraum eine unverzügliche Auskunft umfasst, dürfte vom jeweiligen Einzelfall abhängen; die Obergrenze von einem Monat ist jedoch fest vorgegeben. Jedenfalls verbietet sich eine vom Petenten unterstellte, an Rentabilitätsgesichtspunkten orientierte Hintanstellung der Grundauskunft nach Artikel 15 DSGVO. Wer als Wirtschaftsauskunftei im Einzelfall die Auskunft nach Artikel 15, 12 DSGVO nicht oder nicht ordnungsgemäß (einschließlich verzögert) erteilt, kann sich im erheblichen Umfange bußgeldpflichtig im Sinne von Artikel 83 Absatz 5 lit. b DSGVO machen. Informationen darüber, ob und in welchem Umfang Wirtschaftsauskunfteien die maximale Monatsfrist für Selbstauskünfte gemäß Artikel 15 DSGVO unzulässig ausreizen, sind nicht bekannt.

Für eine Gesetzesinitiative mit dem vom Petenten geforderten Inhalt besteht somit kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 16/5035 betr. Anschluss der Gemeinde Bad Boll an die Verwaltungsnetze Baden-Württemberg (LVN/KVN)

Der Petent begehrt, der Landtag möge bei der Gemeinde Bad Boll den Anschluss der Gemeinde an die Verwaltungsnetze (Landesverwaltungsnetz [LVN] und Kommunales Verwaltungsnetz [KVN]) anregen. Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass gemäß einem Auskunftssystem der Komm.ONE AöR die Gemeinde nicht an diese Netze angeschlossen sei. Daraus ergäbe sich nach Auffassung des Petenten

ein vermeidbares IT-Sicherheitsrisiko, beispielsweise hinsichtlich des E-Mail-Versands von der genannten Gemeinde zu einer anderen Gemeinde.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Dem Innenministerium liegt seitens der Komm.ONE AöR die Auskunft vor, dass die Gemeinde Bad Boll an das KVN angeschlossen ist.

Eine andere Aussage lässt sich auch nicht aus dem vom Petenten vorgebrachten, durchaus nachvollziehbaren Umstand ableiten, dass die Wegewahl für den Transport von E-Mails für die Internetdomänen badboll.de nicht über das KVN erfolgt.

Rechtlich ist für Gemeinden des Landes grundsätzlich kein Anschlusszwang an das LVN/KVN gegeben. Insbesondere existiert keine zu § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG) äquivalente Bestimmung im Landesbereich, der den Datenverkehr zwischen Land und Gemeinden bzw. zwischen den Gemeinden regeln würde. Die Entscheidung über den Anschluss an das LVN/KVN obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Auch aus technischer Sicht besteht kein zwingender Bedarf zum Anschluss der Gemeinden an das LVN/KVN. So lässt sich IT-Sicherheit im Bereich der E-Mail-Kommunikation ebenso durch den Einsatz einschlägiger Internetstandards realisieren und zudem kann zum sicheren Datenaustausch auf das Behördenkonto des Serviceportals Baden-Württemberg (Dienstleistungsportal im Sinne von § 15 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) zurückgegriffen werden. Dieses ermöglicht unter anderem eine sichere Kommunikation zwischen Land und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden untereinander. In seiner Ausprägung als besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) ist es zudem Teil der Infrastruktur des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und damit schon heute für den bundesweiten Datenaustausch geeignet. Es dient damit nicht allein als sicherer Übermittlungsweg im Sinne der Prozessordnungen – vgl. exemplarisch § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung –, sondern ist generell für den Austausch elektronischer Akten im Land vorgesehen.

Ergebnis:

Die Gemeinde Bad Boll ist entgegen dem Vorbringen des Petenten an das KVN angeschlossen, obwohl sie im Rahmen ihrer Organisationshoheit rechtlich dazu nicht verpflichtet ist. Zur Absicherung der Datenübertragung zwischen Verwaltungseinheiten bestehen zudem technische Alternativen, über die ein ausreichendes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet werden kann. Folglich bedarf es der vom Petenten verlangten Anregung erkennbar nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

13. Petition 16/5036 betr. Anschluss der Gemeinde Zell unter Aichelberg an die Verwaltungsnetze Baden-Württemberg (LVN/KVN)

Der Petent begehrt, der Landtag möge bei der Gemeinde Zell unter Aichelberg den Anschluss der Gemeinde an die Verwaltungsnetze (Landesverwaltungsnetz [LVN] und Kommunales Verwaltungsnetz [KVN]) anregen. Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass gemäß einem Auskunftssystem der Komm.ONE AöR die Gemeinde nicht an diese Netze angeschlossen sei. Daraus ergäbe sich nach Auffassung des Petenten ein vermeidbares IT-Sicherheitsrisiko, beispielsweise hinsichtlich des E-Mail-Versands von der genannten Gemeinde zu einer anderen Gemeinde.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Dem Innenministerium liegt seitens der Komm.ONE AöR die Auskunft vor, dass die Gemeinde Zell unter Aichelberg an das KVN angeschlossen ist.

Die Gemeinde Zell unter Aichelberg hat bestätigt, dass sie für den verwaltungsinternen Austausch eine entsprechende E-Mail-Adresse besitzt und verwendet.

Rechtlich ist für Gemeinden des Landes grundsätzlich kein Anschlusszwang an das LVN/KVN gegeben. Insbesondere existiert keine zu § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG) äquivalente Bestimmung im Landesbereich, der den Datenverkehr zwischen Land und Gemeinden bzw. zwischen den Gemeinden regeln würde. Die Entscheidung über den Anschluss an das LVN/KVN obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Auch aus technischer Sicht besteht kein zwingender Bedarf zum Anschluss der Gemeinden an das LVN/KVN. So lässt sich IT-Sicherheit im Bereich der E-Mail-Kommunikation ebenso durch den Einsatz einschlägiger Internetstandards realisieren und zudem kann zum sicheren Datenaustausch auf das Behördenkonto des Serviceportals Baden-Württemberg (Dienstleistungsportal im Sinne von § 15 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) zurückgegriffen werden. Dieses ermöglicht unter anderem eine sichere Kommunikation zwischen Land und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden untereinander. In seiner Ausprägung als besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) ist es zudem Teil der Infrastruktur des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und damit schon heute für den bundesweiten Datenaustausch geeignet. Es dient damit nicht allein als sicherer Übermittlungsweg im Sinne der Prozessordnungen – vgl. exemplarisch § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung –, sondern ist generell für den Austausch elektronischer Akten im Land vorgesehen.

Ergebnis:

Die Gemeinde Zell unter Aichelberg ist entgegen dem Vorbringen des Petenten an das KVN angeschlossen,

obwohl sie im Rahmen ihrer Organisationshoheit rechtlich dazu nicht verpflichtet ist. Die Gemeinde nutzt zudem bereits das vom Petenten vorgeschlagene System für die verwaltungsinterne Kommunikation. Zur Absicherung der Datenübertragung zwischen Verwaltungseinheiten bestehen zudem technische Alternativen, über die ein ausreichendes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet werden kann. Folglich bedarf es der vom Petenten verlangten Anregung erkennbar nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

14. Petition 16/5037 betr. Anschluss der Gemeinde Hattenhofen an die Verwaltungsnetze Baden-Württemberg (LVN/KVN)

Der Petent begehrt, der Landtag möge bei der Gemeinde Hattenhofen den Anschluss der Gemeinde an die Verwaltungsnetze (Landesverwaltungsnetz [LVN] und Kommunales Verwaltungsnetz [KVN]) anregen. Der Petent begründet sein Anliegen damit, dass gemäß einem Auskunftssystem der Komm.ONE AöR die Gemeinde nicht an diese Netze angeschlossen sei. Daraus ergäbe sich nach Auffassung des Petenten ein vermeidbares IT-Sicherheitsrisiko, beispielsweise hinsichtlich des E-Mail-Versands von der genannten Gemeinde zu einer anderen Gemeinde.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Dem Innenministerium liegt seitens der Komm.ONE AöR die Auskunft vor, dass die Gemeinde Hattenhofen an das KVN angeschlossen ist.

Eine andere Aussage lässt sich auch nicht aus dem vom Petenten vorgebrachten, durchaus nachvollziehbaren Umstand ableiten, dass die Wegewahl für den Transport von E-Mails für die Internetdomänen hattenhofen.de nicht über das KVN erfolgt.

Rechtlich ist für Gemeinden des Landes grundsätzlich kein Anschlusszwang an das LVN/KVN gegeben. Insbesondere existiert keine zu § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (IT-NetzG) äquivalente Bestimmung im Landesbereich, der den Datenverkehr zwischen Land und Gemeinden bzw. zwischen den Gemeinden regeln würde. Die Entscheidung über den Anschluss an das LVN/KVN obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Auch aus technischer Sicht besteht kein zwingender Bedarf zum Anschluss der Gemeinden an das LVN/KVN. So lässt sich IT-Sicherheit im Bereich der E-Mail-Kommunikation ebenso durch den Einsatz einschlägiger Internetstandards realisieren und zudem kann zum sicheren Datenaustausch auf das Behörden-

konto des Serviceportals Baden-Württemberg (Dienstleistungsportal im Sinne von § 15 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) zurückgegriffen werden. Dieses ermöglicht unter anderem eine sichere Kommunikation zwischen Land und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden untereinander. In seiner Ausprägung als besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) ist es zudem Teil der Infrastruktur des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und damit schon heute für den bundesweiten Datenaustausch geeignet. Es dient damit nicht allein als sicherer Übermittlungsweg im Sinne der Prozessordnungen – vgl. exemplarisch § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung –, sondern ist generell für den Austausch elektronischer Akten im Land vorgesehen.

Ergebnis:

Die Gemeinde Hattenhofen ist entgegen dem Vorbringen des Petenten an das KVN angeschlossen, obwohl sie im Rahmen ihrer Organisationshoheit rechtlich dazu nicht verpflichtet ist. Zur Absicherung der Datenübertragung zwischen Verwaltungseinheiten bestehen zudem technische Alternativen, über die ein ausreichendes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet werden kann. Folglich bedarf es der vom Petenten verlangten Anregung erkennbar nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

15. Petition 16/5153 betr. Pflege eines Grabes in Emmendingen

Der Petent bringt vor, dass auf dem Neuen Jüdischen Friedhof in Emmendingen eine Grabstätte eines Soldaten des Ersten Weltkriegs nicht als Kriegsgrab nach dem Gräbergesetz durch die nach Landesrecht dafür zuständige Behörde geführt werde. Damit sei verbunden, dass eine dauerhafte Erhaltung und Pflege der Grabstätte nicht gewährleistet werde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Emmendingen führt aus, dass es sich bei dem erwähnten Grab augenscheinlich um ein Einzelgrab handle. Der Erhaltungszustand des Grabes sei in einem relativ guten Zustand. Lediglich die Inschrift lasse sich nicht mehr genau erkennen. Der Name des Bestatteten sei allerdings deutlich zu entziffern wie auch das Sterbedatum und der Hinweis „gst. in Samaden“. Die Stadt erklärt, dass keine Gefahr bestünde, dass das Grab abgeräumt werde, da jüdische Gräber dauerhaft erhalten blieben.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Ge-

waltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Innenministerium, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Emmendingen liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine gesicherten Erkenntnisse vor, wonach die vom Petenten genannte Person ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist. Auch lässt die Gestaltung der Grabstätte keinerlei Rückschlüsse auf einen möglichen Bezug zu den im Gräbergesetz genannten Voraussetzungen erkennen.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt sichergestellt.

Bewertung:

Konkrete Hinweise, die eine Aufnahme der Grabstätte in die von der Stadt Emmendingen geführte Gräberliste rechtfertigen würden, sind weder in der Petitionsschrift belegt noch ersichtlich. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt des Grabes auf dem verwaisten jüdischen Friedhof in Emmendingen sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

16. Petition 16/5279 Anerkennung der Muttersprache von Migrantinnen und Migranten als erste Fremdsprache

Die Petentin bittet den Landtag zu beschließen, dass die Muttersprache von Migrantinnen und Migranten als erste Fremdsprache in Schule und betrieblicher Ausbildung anerkannt wird. Die Petentin ist der Meinung, dass dadurch Abschlüsse erleichtert und erfolgreicher würden und mehr Energie in das Erlernen der deutschen Sprache investiert werden könne. Der Facharbeitermangel in Deutschland erfordere ein Mehr an Qualifikation, so auch der Migrantinnen und Migranten, die im deutschen Bildungs- und Ausbildungssystem erfolgreich sein wollten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das sichere Beherrschen der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu schulischem und beruflichem Erfolg. Das Land Baden-Württemberg unternimmt deshalb vielfältige Anstrengungen, um Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen die Sprachkenntnisse zu

vermitteln die für einen schulischen Abschluss beziehungsweise einen Berufsabschluss erforderlich sind.

Die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sind in der gleichnamigen Verwaltungsvorschrift vom 31. Mai 2017 geregelt.

Auf die Besonderheiten des zu unterstützenden Sprachkompetenzerwerbs nimmt die „Fremdsprachenregelung“ dieser Verwaltungsvorschrift Rücksicht. Für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen, die erstmals im Seiteneinstieg in die Regelklasse einer Grundschule oder einer weiterführenden Schulart aufgenommen werden, gelten folgende Besonderheiten:

In den Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule wird die besondere Situation der mehrsprachig aufwachsenden Kinder und der noch zu unterstützende Sprachkompetenzerwerb in Englisch beziehungsweise Französisch bei der Notengebung pädagogisch angemessen berücksichtigt. In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann die Note ausgesetzt und durch eine verbale Beurteilung ersetzt werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Werkrealschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule sollen durch individuelle Förderung in der Pflichtfremdsprache auf einen Kenntnisstand gebracht werden, der es ihnen ermöglicht, am Unterricht der von ihnen besuchten Klasse teilzunehmen.

Bei Eintritt in die Klassen 7 bis 10 des Gymnasiums kann die Herkunftssprache eine der vorgeschriebenen Pflichtfremdsprachen ersetzen, wenn es aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist, den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler in jedem Schuljahr schriftlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist als versetzungserhebliche Note in das Zeugnis aufzunehmen. Die Schülerinnen und Schüler sind im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu unterrichten.

In den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe ist der Ersatz einer Fremdsprache durch die Herkunftssprache ausgeschlossen; dies gilt auch in der Abiturprüfung. Auch für die Leistungsfeststellung sind Besonderheiten geregelt:

Beim erstmaligen Besuch der Regelklasse einer allgemein bildenden Schule nehmen die Schulen in der Leistungsbeurteilung auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens bei Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen Rücksicht. Noten können durch eine Verbalbeurteilung ersetzt werden. Halbjahresinformationen und Zeugnissen kann eine Leistungsbeschreibung mit Hinweisen zur Lernentwicklung und einer Aussage über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit beigelegt werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und den Fremdsprachen können bei der ersten und zweiten Versetzungsentscheidung außer Betracht bleiben.

Die genannten Regelungen tragen dem Anliegen der Petentin weitgehend Rechnung. Das Petitionsanliegen, die Muttersprache generell als erste Fremdsprache in Schule und betrieblicher Ausbildung anzuerkennen, kann hingegen nicht erfüllt werden.

Die von den Schulen zuerkannten Abschlüsse beziehen ihre Anerkennung und ihren Wert daraus, dass grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Anforderungen gestellt werden. Nur dann kann der Adressat eines Prüfungszeugnisses ableiten, welche Kompetenzen die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

Auch die Chancengleichheit gebietet, an alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Anforderungen zu stellen. Deshalb ist es in den Abschlussprüfungen grundsätzlich nicht möglich, die erste Fremdsprache durch die Muttersprache zu ersetzen.

Der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse wird auch nicht dadurch entscheidend befördert, dass auf das Erlernen der Fremdsprache verzichtet wird. In einer globalisierten Welt sind zudem die Weltsprachen, die typischerweise als erste Fremdsprachen gesetzt sind, für die weiteren Chancen in Ausbildung und Beruf entscheidend. Es wäre falsch, Anreize dafür zu setzen, dass der Erwerb dieser Sprachkenntnisse unterbleibt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

17. Petition 16/5403 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt, die Vollstreckung zweier gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafen im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen.

Der Petent, dessen Bundeszentralregisterauszug vom 21. Januar 2021 insgesamt 22 Eintragungen aufweist, wurde mit Urteil des Amtsgerichts vom 6. August 2019 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 8. Mai 2020 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln, Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 28. März 2019 zu der Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten sowie zu einer gesonderten Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts führte der bereits mehrfach wegen Betäubungsmitteldelikten, Gewaltdelikten und wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vorbestrafte Petent am 9. März 2019 erneut einen Pkw, ohne – wie er wusste – im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein. Hierbei führte er auch ein Tütchen mit 0,9 Gramm Amphetamin mit sich, welches er kurz vor einer Polizeikontrolle aus dem Fenster warf.

Zudem misshandelte der Petent am 6. April 2019 seine damalige Freundin in seiner Wohnung, indem er sie zunächst aus Eifersucht auf eine Matratze warf und ihren Rollkragenpullover so stark nach hinten zog, dass die Geschädigte auf diese Weise gewürgt wurde. Hierdurch litt die Geschädigte unter Atemnot und es hätten – wie von dem Verurteilten zumindest billigend in Kauf genommen – auch lebensbedrohliche Folgen eintreten können. Darüber hinaus schlug der Petent die Geschädigte mehrfach mit seinen Fäusten ins Gesicht. Die Geschädigte musste infolge der Tätlichkeiten vier Wochen krankgeschrieben werden und litt für längere Zeit unter den psychischen Folgen der Tat.

Überdies packte der Petent am 7. April 2019 in einer Bar einen dort Anwesenden nach einer verbalen Auseinandersetzung und versetzte ihm einen Kopfstoß gegen das Gesicht, wodurch dieser – wie von dem Petenten zumindest billigend in Kauf genommen – eine Nasenprellung erlitt und aus der Nase blutete.

Im Rahmen der Berufungshauptverhandlung beschränkte der Petent seine Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch, sodass der mit Urteil des Amtsgerichts vom 6. August 2019 festgestellte Sachverhalt in Rechtskraft erwuchs.

Der Verurteilung des Amtsgerichts vom 28. März 2019 – deren Strafen in die Entscheidung vom 6. August 2019 bzw. 6. Mai 2020 mit einbezogen wurden – lagen Beleidigungen und ein tätlicher Angriff gegenüber einem Polizeibeamten im Rahmen einer Polizeikontrolle sowie Beleidigungen und eine Körperverletzung zum Nachteil eines Taxifahrers, mit dessen Rechnung der Petent nicht zufrieden war, und eine Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten, der zu diesem Vorfall mit dem Taxifahrer hinzugezogen worden war, zugrunde.

Die seitens des Petenten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29. September 2020 verworfen. Das Urteil ist daher seither rechtskräftig.

Mit Schreiben seines Verteidigers vom 3. Dezember 2020 ersuchte der Petent die Staatsanwaltschaft, die Vollstreckung der beiden Gesamtfreiheitsstrafen im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen.

Mit Entschließung vom 28. Dezember 2020 lehnte der Leitende Oberstaatsanwalt das Gnadengesuch ab. Die hiergegen eingelegte Gnadenbeschwerde hat das Ministerium der Justiz und für Europa mit Entschließung vom 5. Februar 2021 zurückgewiesen.

Der Petent führte zur Begründung seines Gnadengesuchs lediglich aus, dass er sich in psychiatrischer Behandlung befinde und derzeit eine stationäre Therapie vorbereite. Die Petition selbst wird nicht näher begründet.

Die vorgebrachten Gründe können eine Aussetzung der gegen den Petenten verhängten Gesamtfreiheitsstrafen im Wege der Gnade nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur

Bewährung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Die Aussetzung darf zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Petent sich künftig straffrei führen wird.

Vorliegend wurden bereits keine solch besonderen Umstände vorgetragen noch sind diese aus den vorgelegten Akten ersichtlich. Dem Landgericht war ausweislich der Urteilsgründe bei seiner Entscheidung bereits bekannt, dass sich der Petent wieder in psychiatrischer Behandlung befindet und konnte diesem dennoch nach Abwägung der Gesamtumstände keine – für eine Strafaussetzung zur Bewährung notwendige – positive Sozialprognose attestieren. Allein der Umstand, dass der Petent nun – wie von ihm vorgetragen, aber in keiner Weise belegt – eine stationäre Therapie vorbereitet, stellt keinen solchen nachträglichen besonderen Umstand dar.

Überdies kann dem Petenten auch unter Berücksichtigung des vorgetragenen Willens, eine stationäre Therapie zu machen, keine günstige Sozialprognose gestellt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich der Petent bereits vor den der gegenständlichen Verurteilung zugrundeliegenden Taten über mehrere Jahre in ambulanter psychiatrischer Behandlung befunden hatte und auch während dieser Zeit wiederholt straffällig geworden ist. So wurde er zuletzt nur wenige Tage vor den hier gegenständlichen Körperverletzungsdelikten zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, was ihn jedoch nicht von der Begehung weiterer Taten abhielt. Im Übrigen lebt der Petent in ungesicherten Verhältnissen und ohne gefestigte soziale Bindungen: Er ist nach den Feststellungen des Landgerichts geschieden und hat zwei Kinder, die jedoch bei ihren jeweiligen Müttern leben und zu denen er keinen Kontakt hat. Ob der Petent eine feste Wohnung hat, ist unklar. Zwischenzeitlich lebte er in einem Bauwagen. Zudem hat er erhebliche Schulden, weshalb seit 2019 auch ein Privatinsolvenzverfahren läuft. Es ist daher in der Gesamtschau nicht zu erwarten, dass sich der Petent alleine die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig straffrei leben wird. Der geschilderte Bewährungsbruch und die dabei gezeigte hohe Rückfallgeschwindigkeit lassen ihn zudem nicht gnadenwürdig erscheinen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

18. Petition 16/5466 betr. Beschwerde über eine Richterin

Die Petition steht im Zusammenhang mit einem vor dem Amtsgericht geführten Rechtsstreit. Gegen den Petenten wurde im Februar 2021 vor dem Amtsgericht Klage auf Räumung von Mieträumen und Zahlung einer Kaution sowie Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten erhoben.

Zwischen der Klägerin und dem Petenten bestand seit dem Jahr 2016 ein Mietvertrag. Mit Anwaltsschreiben vom 8. Januar 2021 sprach die Klägerin die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses aus und forderte den Petenten auf, die Wohnräume bis 30. Januar 2021 zurückzugeben. Zur Begründung der Kündigung führte sie aus, der Petent habe eine Mietkaution nicht geleistet und nach Sperrung der Stromzufuhr durch den Energieversorger die Energieversorgungsanlage ohne Erlaubnis wieder in Betrieb genommen. Eine weitere Kündigung wurde später wegen Eigenbedarfs gegenüber dem Petenten ausgesprochen.

Nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses durch die Klägerseite wurde mit gerichtlicher Verfügung vom 18. Februar 2021 Termin zur Güteverhandlung und früher erster Termin auf den 11. März 2021 um 13:15 Uhr bestimmt. Weiterhin wurde dem Beklagten eine Klageerwidlungsfrist von zwei Wochen gesetzt und der Beklagte wurde über die Folgen der Versäumung dieser Frist belehrt. Mit gerichtlichem Beschluss vom 10. März 2021 wurde der Klägerseite gestattet, gemäß § 128a ZPO online an der Verhandlung teilzunehmen. Da die Klägerin unter Hinweis auf § 141 Absatz 3 Satz 2 ZPO von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zum Termin entbunden war, fand der Verhandlungstermin am 11. März 2021 in Anwesenheit des Petenten und des online dazuschalteten Klägervertreters statt.

Im Verhandlungstermin wurde über den Sach- und Streitstand gesprochen. Der Petent erhielt Gelegenheit, seinen Standpunkt vorzutragen und wurde von der mit der Sache befassten Richterin im Rahmen der bestehenden Hinweispflicht auf verschiedene Punkte, wie beispielsweise auf die drohende Präklusion neuen Vorbringens, hingewiesen. Die von Seiten des Gerichts unternommenen Einigungsversuche blieben letztlich ohne Erfolg. Schließlich wies die Richterin den Petenten im Hinblick auf die mögliche Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine erstinstanzliche Entscheidung auf den vor dem Landgericht bestehenden Anwaltszwang hin.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde am Ende des Verhandlungstermins auf den 25. März 2021 bestimmt. Mit Urteil vom 25. März 2021 wurde der Klage stattgegeben und der Petent sowohl zur Räumung als auch zur Zahlung verurteilt.

Der der Petition zugrundeliegende Sachverhalt war Gegenstand einer Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts. Das Amtsgericht hat seine Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit getroffen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig

und nur dem Gesetz unterworfen. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder gar abzuändern. Ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Verhandlungsführung als Teil der richterlichen Unabhängigkeit der Kontrolle durch eine außerhalb der Judikative stehende staatliche Stelle entzogen ist. Dem Petenten stand es dagegen offen, sich im Wege der Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts und die darin vorgesehene Verpflichtung zur Räumung und zur Zahlung eines Geldbetrags zur Wehr zu setzen.

Aus den vorgenannten Gründen können keine Ausführungen zur Wirksamkeit der gegenüber dem Petenten ausgesprochenen Kündigungen gemacht werden. Dies betrifft auch die durch das Gericht vorzunehmende Würdigung von Beweisen, die aus Sicht des Petenten fehlerhaft war.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungsführung und die Entscheidung des Amtsgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den durch den Petenten gerügten Ablauf der Hauptverhandlung am 11. März 2021. Die Erteilung richterlicher Hinweise ist nicht zu beanstanden, sondern gesetzlich vorgesehen. Weitere Anhaltspunkte für ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten der Richterin sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

19. Petition 16/5489 betr. Kommunale Angelegenheiten, Einführung einer Frauenquote bei Kommunen

Die Petenten bitten um Schaffung einer Sollvorschrift in der Gemeindeordnung, nach der in Städten mit über 50.000 Einwohnern die Stelle des Ersten Beigeordneten vorrangig mit einer Frau besetzt werden soll, sofern der Oberbürgermeister männlich ist und es geeignete weibliche Bewerberinnen gibt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 49 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) können in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und müssen in Stadtkreisen als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere hauptamtliche Beigeordnete bestellt werden. Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 49 Absatz 3 Satz 1 GemO). Die Beigeordneten sind als hauptamtliche Beamte auf Zeit zu bestellen, ihre Amtszeit beträgt acht Jahre (§ 50 Absatz 1 GemO).

Die Stellen der Beigeordneten sind spätestens zwei Monate vor der Besetzung öffentlich auszuschreiben (§ 50 Absatz 3 Satz 2 GemO). Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat in geheimer Wahl gewählt (§ 50 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 37 Absatz 7 GemO). Der Gemeinderat kann beschließen, dass der Erste Beigeordnete gewählt wird, nachdem für jede zu besetzende Beigeordnetenstelle ein Bewerber gewählt ist (§ 50 Absatz 2 Satz 2 GemO). Sieht die Hauptsatzung mehrere Beigeordnete vor, sollen die Parteien und Wählervereinigungen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 2 Satz 3 GemO).

Nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Eine Besetzung von Ämtern allein oder vorrangig nach Geschlecht ist deshalb nicht möglich. Auch die Stellen der Beigeordneten müssen geschlechtsneutral ausgeschrieben werden. Nur bei gleicher Qualifikation mehrerer Bewerberinnen und Bewerber wäre die Bevorzugung einer Bewerberin prinzipiell möglich.

Die Besetzung der Beigeordnetenstellen erfolgt jedoch durch Wahl des Gemeinderats. Für Wahlbeamte auf Zeit, die durch ein demokratisch legitimiertes Gremium gewählt werden, kann das in Artikel 33 Absatz 2 GG verankerte Leistungsprinzip aufgrund des Wesens einer Wahl nur eingeschränkte Anwendung finden. Die gesetzlich bestimmte Wahl durch den Gemeinderat und die daraus resultierende Entscheidungsfreiheit der einzelnen Ratsmitglieder hat seine Grundlage in dem ebenfalls Verfassungsrang genießenden Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 GG) in Verbindung mit dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 GG). Eine Wahlentscheidung des Gemeinderats nach Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber kann deshalb durch einfachgesetzliche Regelung nicht vorgegeben werden. Eine verbindliche Regelung wird von den Petenten auch nicht vorgeschlagen, sondern eine Soll-Vorschrift. Eine solche Soll-Vorschrift könnte jedoch allenfalls Appell-Charakter haben und keine rechtliche Bindung entfalten.

Die Verpflichtung der Gemeinden zu einer kommunalen Gleichstellungspolitik ergibt sich bereits aus § 24 des Chancengleichheitsgesetzes. Danach ist die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden wirken auf die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen in allen kommunalen Bereichen, insbesondere in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie, sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Frauen gefördert und gestärkt werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird.

Es ist die eigenverantwortliche Entscheidung des Gemeinderats, diese Grundsätze auch bei der Auswahl der Beigeordneten mit zu berücksichtigen. Eine ge-

setzliche Soll-Vorgabe zur Berücksichtigung eines bestimmten Geschlechts bei der Besetzung der Stelle des Ersten Beigeordneten in der von den Petenten vorgeschlagenen oder einer vergleichbaren Form ist daher nicht zielführend. Vielmehr wären verschiedene Nachteile zu befürchten: So könnten qualifizierte, aber andersgeschlechtliche Interessenten von einer Bewerbung abgeschreckt werden. Der Gemeinderat könnte politisch gedrängt werden, die Beigeordnetenstelle abweichend vom grundsätzlich vorrangigen Leistungsprinzip zu besetzen. Beigeordnete, die entgegen einer entsprechenden Soll-Vorschrift gewählt würden, wären möglicherweise in der Außenwahrnehmung mit einem Makel behaftet. Auch könnte es vermehrt zu Anfechtungen unterlegener Bewerberinnen und Bewerber kommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

20. Petition 16/5514 betr. Impfungen gegen Corona, Terminvergabe

Sachverhalt:

Der Petent beanstandet das Verfahren der Terminvergabe für Corona-Schutzimpfungen. Er beschwert sich darüber, dass es ihm unmöglich sei, einen Impftermin zu bekommen. Er habe vier Wochen lang über Telefon und Internet versucht, einen Termin zu bekommen, es wäre ihm jedoch nicht gelungen. Er halte zudem die Impfterminvergabe für indiskutabel und möchte daher wissen, wann er einen Impftermin bekomme.

Beurteilung:

In Baden-Württemberg sind 500 Personen in Vollzeit beschäftigt, um die Terminvergabe via Hotline zu organisieren. Weitere 350 Beschäftigte sind bei der vorgeschalteten Bundeshotline eingesetzt. Täglich gehen oder gingen bis zu 870.000 Anrufe ein. Die Warteschlange des Callcenters ist jedoch technisch begrenzt. Wird eine bestimmte Zahl an Anrufen in der Anlage des Callcenters überschritten, wird eine Ansage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit der Bitte eingespielt, es später noch einmal zu versuchen. Daneben besteht die Möglichkeit, Impftermine online über den Impfservice zu buchen. Zudem hängt die Zahl der buchbaren Termine von der Verfügbarkeit von Impfdosen ab. Da die Nachfrage wesentlich größer ist als die Zahl der zur Verfügung stehenden Impfdosen, kann es durchaus zu einzelnen Problemen bei der Terminvergabe kommen.

Eine telefonische Rücksprache mit dem Petenten am 7. Mai 2021 ergab, dass der Petent mittlerweile eine Schutzimpfung bei seinem Hausarzt erhalten hat. Das

Ansinnen des Petenten kann damit als abgeholfen betrachtet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petent zwischenzeitlich bei seinem Hausarzt eine Schutzimpfung erhalten hat, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stein

15.7.2021

Der Vorsitzende:
Marwein